

FRAUENHELDINNEN E.V. | POSTFACH 10 09 15 | 50449 KÖLN

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Frau Ferda Ataman
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:

Susette Schubert u. Eva
Engelken

info@frauenheldinnen.de

Köln, den 31.05.24

Offener Brief an die Antidiskriminierungsbeauftragte Zu Ihrem Schreiben an Doris Lange, Erlangen zu einem angeblichen Verstoß gegen das AGG

Sehr geehrte Frau Ataman,

wir verurteilen Ihre als Kompromiss getarnte Forderung an die Fitnessstudiobetreiberin, einem Mann, der in ihrem Frauenfitnessstudio Mitglied werden wollte, 1.000 € zu bezahlen.

Sie begründen laut Ihrem bei NIUS zitierten Schreiben diese Zahlung damit, dass Doris Langes Weigerung, einem Mann Zutritt zu gewähren - was bedeutet, dass sie ihren Kundinnen einen Mann (!) in Umkleide, Dusche und Trainingsraum zumuten müsste -, einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellen könnte.

Zwar sind Sie als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) befugt, im Fall möglicher Diskriminierungen nach dem AGG eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Allerdings suggerieren Sie laut den uns bekannten Passagen aus Ihrem Schreiben, dass bereits das Verhalten von Doris Lange einen Verstoß gegen das AGG darstellt. Haben Sie mit Ihr zuvor gesprochen oder sich die Perspektive der Unternehmerin angehört? Davon ist bei NIUS nichts erwähnt.

Nehmen Sie also möglicherweise aufgrund einer einseitigen Betrachtungsweise der Sichtweise eines Mannes an, dass eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliege und er eine Persönlichkeitsverletzung erleidet? Gehen Sie dabei von Ihrer Auslegung des AGG in Verbindung mit verschiedenen europäischen Rechtsprechungen aus, die den Begriff „Geschlecht“ sehr weit fassen und lt. Ihnen auch alle Varianten umfassen, die mittlerweile unter dem Begriff „trans*“ versammelt wurden?

Wir halten den Vorwurf der Diskriminierung für unbegründet. Frau Lange betreibt ein Fitnessstudio ausschließlich für Frauen. Eine solche Regelung basiert auf der biologischen und für jeden Menschen wahrnehmbaren Realität, und dient dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit ihrer Kundinnen. Würden wir uns als Frauen in einem Frauenfitnessstudio anmelden, würden wir das tun, weil wir uns damit wohlfühlen, nur unter Frauen zu sein.

Für uns ist völlig klar: eine Frau ist ein erwachsener Mensch weiblichen Geschlechts. Gefühle und wahrgenommene Geschlechtsidentitäten spielen hierbei keine Rolle, denn diese sind höchst individuell und nicht objektiv definierbar. Die genderideologische Umdeutung der Begriffe „Frau“ und „Geschlecht“ ändert nichts an der Tatsache, dass Männer stets Männer und Frauen immer Frauen bleiben, egal wie sie sich identifizieren, fühlen, kleiden oder verhalten. Auch wenn man einen Mann, der sich selbst als Frau identifiziert, als „Frau“ anspricht und ihn in Frauen vorbehaltenen Räumen wie ein Fitnessstudio einlässt, ändert dies nichts daran, dass er ein Mann ist, war und bleiben wird.

Ihre Auslegung des AGG und das am 01. November in Kraft tretende sog. Selbstbestimmungsgesetz gründet sich alleine auf die unbewiesene Prämisse der Genderidentitätsideologie, dass Geschlechtsidentität und Geschlecht identisch wären. Dies ist ein Fehlschluss und ein linguistischer Kniff, der massive Probleme schafft, was die Akzeptanz von Minderheiten und die Rechte von Frauen angeht. Geschlecht ist real, objektiv feststellbar und kein Gefühl. Frauen haben ein Recht auf männerfreie Räume, und dabei kann es keine Rolle spielen, wie sich ein Mann fühlt oder identifiziert. Geschlecht und Geschlechtsidentität sind keine Synonyme.

Wir fordern Sie auf, Ihre Verantwortung als Antidiskriminierungsbeauftragte ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, dass diese Ideologie Frauen diskriminiert, die in einem solchen Studio unter ihren Geschlechtsgenossinnen sein wollen. Eine Frau, die sich in einem für „trans Frauen“ geöffneten Fitnessstudio auszieht und duscht, muss ab sofort ständig damit rechnen, dass sich neben ihr ein Mann umkleidet, duscht und sie möglicherweise anstarrt.

Es liegt für uns auf der Hand, dass das für viele Kundinnen des Fitnessstudios, darunter besonders muslimische Kundinnen, ein Grund sein dürfte, zu kündigen und nie mehr wiederkommen. Der bisher geschützte Raum wäre unwiederbringlich aufgehoben, er wäre ein Raum wie viele andere, aber eben nicht mehr ausschließlich für Frauen.

Konsequenzen für Unternehmerin offenbar egal

In Ihrem Schreiben an die Fitnessstudiobetreiberin thematisieren Sie ausschließlich die angebliche Diskriminierung des Mannes. Dass sein Versuch, sich Zutritt zu verschaffen, der Versuch der Rufschädigung durch die negative Google-Bewertung, sowie die wegen ihm drohenden Kündigungen für die Unternehmerin finanziell schädlich, wenn nicht sogar existenzbedrohend sein können, scheint Ihnen keine Erwägung wert zu sein.

Wir haben bisher den Eindruck, dass es Ihnen als Antidiskriminierungsbeauftragte nicht darum geht, Lösungen zu suchen, sondern darum, einem Mann um jeden Preis die Validierung seiner Phantasievorstellung zu verschaffen. Es geht um Macht und Bestätigung männlicher Ansprüche: Ein Mann sagt, dass er eine Frau ist, also ist es auch so und niemand darf dies in Frage stellen. Wer sich weigert, einen körperlich voll intakten Mann als Frau zu bezeichnen und ihn als solche zu behandeln, bekommt von Ihnen zu hören, dass er gegen das AGG verstoße.

Verhalten der Fitnessstudiobetreiberin nach AGG durchaus zulässig

Dabei ist selbst juristisch betrachtet, nicht einmal klar, dass die Fitnessstudiobetreiberin überhaupt gegen das AGG verstoßen hat. Das AGG verbietet eine diskriminierende Ungleichbehandlung von gleichen

Personen. Ein Mann und eine Frau sind jedoch nicht gleich, insofern kann rein objektiv keine diskriminierende Ungleichbehandlung vorliegen.

Doch selbst wenn man – in Einklang mit der woken Genderidentitätstheorie – davon ausgeht, dass der Mann rechtlich eine Frau darstellt – beide also „gleich“ wären –, wurde dennoch nicht gegen das AGG verstoßen. Die Legal Tribune Online (LTO) weist darauf hin, dass nach § 20 Abs. 1 AGG trotz einer Ungleichbehandlung keine Diskriminierung vorliege, "wenn für eine unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund vorliegt". Als solch sachlicher Grund gilt gemäß Satz 2 Nr. 2, dass die Ungleichbehandlung "dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt". Das kann nur bedeuten, dass ein Mann - hier sogar mit männlichem Geschlechtsorgan, der lediglich rechtlich als Frau gilt, wegen des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Frauen anders behandelt werden darf als Frauen, die eben einfach Frauen sind.

Last but not least sollte die Fitnessstudiobetreiberin das Hausrecht haben, einzelnen Personen den Zutritt zu ihrem Studio zu verwehren.

Was wollen Sie in Wahrheit erreichen, Frau Ataman?

Ist Ihnen bewusst, dass Frau Lange kurz nach Ihrem Schreiben auch noch eine Abmahnung von Rechtsanwältinnen erhalten hat, mit der Aufforderung, den Einlass begehrenden Mann als „trans Frau“ in ihrem Fitnessstudio aufzunehmen?

Ist Ihnen bewusst, dass sich sicherlich viele Betreiberinnen und Betreiber von Sportstudios aus Angst vor Rechtsstreitigkeiten oder aus Angst vor einem medialen Shitstorm sowie schlechten Google-Bewertungen davor scheuen, dem Beispiel von Doris Lange zu folgen?

Ist das beabsichtigt, nach dem Motto „Bestrafe einen, erziehe alle“?

Wir versprechen Ihnen, dass wir alles unternehmen werden, damit Frauenschutzräume auch in Zukunft exklusiv Frauen vorbehalten bleiben. Niemand darf sich emotional erpressen lassen oder in die Kompromissfalle tappen. Jedes Zugeständnis, jedes Entgegenkommen wird als Schwäche gesehen und als Sieg verbucht, dem weitere Forderungen (und Männer) folgen.

Wir sagen: „Ja!“ zum Schutz von Frauen. Und „Nein!“ zur Genderidentitätsideologie und zu Gesetzen, die Frauen das Recht nehmen, ihre eigenen Räume und Rechte zu verteidigen.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme zu unserem Schreiben bis zum 30. Juni 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Die Frauenheldinnen

Für den Vorstand: Eva Engelken

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Briefes